

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 37 Abs. 2, 3 und 6, § 2
 Abs. 1; BetrVG 1952 § 37 Abs. 2, § 39; ArbGG § 2
 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 10/72

Beschluß des BAG vom 31. Oktober 1972 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 10/72

8 BVTa 13/72 Hamm

Verkündet am
31. Oktober 1972

gez. Henkelmann,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 1972 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Hümme und Muhr beschlossen:



- 2 -

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. Juli 1972 - 8 BV Ta 13/72 - aufgehoben.

Die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 5. April 1972 - BV 5/72 - und vom 19. Mai 1972 - BV 4/72 - werden zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin beschäftigt 410 Arbeitnehmer; der bei ihr gebildete Betriebsrat besteht aus neun Betriebsratsmitgliedern. Im Einverständnis mit der Geschäftsleitung sandte der Betriebsrat zwei seiner Mitglieder zu einer aus Anlaß des Inkrafttretens des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 von der zuständigen Gewerkschaft veranstalteten Schulung in A bei B . Die Geschäftsleitung erklärte, daß nur die ausfallende Arbeitszeit vergütet werde, sonstige Kosten würden nicht übernommen. Die Antragsteller zu 2) und 3) nahmen an der von der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik durchgeführten Schulung teil. Entsprechend der Erklärung der Antragsgegnerin erlitten sie keinen Lohnausfall. Sie hatten jedoch sonstige Auslagen, die sie von der Antragsgegnerin erstattet verlangen.

Der Antragsteller zu 2) hat folgende Kosten geltend gemacht:

1. Fahrtkosten von B nach A , 1,40 + 0,60 DM = 2,00 DM
2. Übernachtungskosten für eine Nacht: 15,00 DM
3. Auslagen für Speisen und Getränke: 34,25 DM.
12,75 + 21,50 DM =

Der Antragsteller zu 3) verlangt folgende Kosten erstattet:

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- | | |
|--|----------|
| 1. Auslagen für Speisen und Getränke
am 1.2.72: | 13,75 DM |
| 2. Auslagen für Speisen und Getränke
am 2.2.72: | 9,75 DM. |

Die Antragsteller zu 2) und 3) vertreten die Auffassung, zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen als Mitglieder des Betriebsrats obliegenden Aufgaben sei die Teilnahme an der aus Anlaß des Inkrafttretens des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 von der Gewerkschaft durchgeführten Schulung erforderlich gewesen. Der Besuch dieser Schulung gehöre zur Tätigkeit des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972.

Sie haben beantragt
festzustellen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet sei,

- | | |
|--------------------------|----------|
| 1. dem Antragsteller Sch | 51,25 DM |
| 2. dem Antragsteller H | 23,50 DM |
- nebst jeweils 4 % Zinsen seit
dem 21.2.1972 zu erstatten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
beide Anträge abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die von den Antragstellern geltend gemachten Forderungen könnten weder auf § 37 Abs. 6 noch auf § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 gestützt werden. Die Teilnahme an einer gewerkschaftlichen Schulung gehöre nicht zur Tätigkeit des Betriebsrats, auch wenn diese aus Anlaß des Inkrafttretens des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 durchgeführt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts aufgehoben und den Antrag zurückgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt:

Es verkenne nicht, daß § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 bei vordergründiger Betrachtung dem Begehren der Antragsteller eine gewisse Grundlage gebe. § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 lasse sich andererseits dahin verstehen, daß diese Bestimmung die Pflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsrat im Zusammenhang mit Schu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

lungs- und Bildungsveranstaltungen abschließend regeler. Entscheidend sei, daß das Betriebsverfassungsgesetz 1972 einer in rund 20 Jahren gewachsenen und auf der Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 entstandenen betriebsverfassungsrechtlichen Praxis neue Normen aufpräge. Daher komme der Handhabung der im vorliegenden Verfahren strittigen Frage unter der Geltung des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 erhebliche Bedeutung zu. Die Praxis stelle sich so dar, daß die Gewerkschaften die Kosten der von ihnen ausgerichteten Schulungen übernommen hätten. Diese Gesamtzusammenhänge ließen es nicht zu, in § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 die gesetzliche Anordnung zu sehen, daß der Arbeitgeber die anlässlich von Betriebsratsschulungen entstandenen Reise- und Verpflegungskosten zu tragen hätte. Wenn dies gewollt wäre, so hätte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift bedurft.

Gegen diesen Beschluß haben die Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der sie ihre Anträge weiterverfolgen.

Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. 1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß für die Entscheidung eines Streits der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und daß der Streit im Beschlußverfahren auszutragen ist.

Die Antragsteller zu 2) und 3) verlangen Ersatz der Kosten, die ihnen durch die Teilnahme an einem aus Anlaß des Inkrafttretens des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 von der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik veranstalteten Schulungskurs entstanden sind. Derartige Ansprüche sind, sowohl hinsichtlich der Frage, ob es sich um erstattungsfähige Kosten handelt, als auch hinsichtlich der Frage, ob diese Kosten in der geforderten Höhe zu erstatten sind, nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG sowie nach § 8 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 ArbGG im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren geltendzumachen. Das gilt ebenfalls dann, wenn nicht der Betriebsrat als betriebsverfassungsrechtliches Organ die Erstattung der Kosten nach § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 verlangt, sondern auch, wenn - hier

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

neben dem Betriebsrat - einzelne Betriebsratsmitglieder die Erstattung solcher ihnen selbst entstandenen Kosten begehren (BAG AP Nr. 8 zu § 39 BetrVG). Die Antragsteller zu 2) und 3) begehren die Erstattung der von ihnen gemachten Auslagen in ihrer Eigenschaft als Betriebsratsmitglieder.

2. Die von dem Landesarbeitsgericht vertretene Auffassung ist nicht frei von Rechtsirrtum.

Wie der Senat in seinem in der Parallelsache - 1 ABR 7/72 - am selben Tage ergangenen, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Beschluß ausgesprochen und wie das Landesarbeitsgericht auch nicht verkannt hat, hängt die Entscheidung davon ab, ob die Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an einer aus Anlaß des Inkrafttretens des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 veranstalteten gewerkschaftlichen Schulung zur Tätigkeit des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 gehört und der Arbeitgeber die hierfür entstandenen Kosten zu tragen hat. Um Wiederholungen im einzelnen zu vermeiden, wird auf die Gründe dieses Beschlusses verwiesen.

Der Senat hat dort (unter II B 1 der Gründe) u.a. ausgeführt:

"Die Frage, ob die Teilnahme des Betriebsrats an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zur Tätigkeit des Betriebsrats gehört, wird im Schrifttum unterschiedlich behandelt (bejahend: Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 10. Aufl., § 40 Anm. 12; Gnade-Kehrman-Schneider, BetrVG, § 40 Anm. 4; Kittner, BB 72, 969; Quelle, Februar-Heft 1972, Nr. 2, § 40 = S. 78; Schwegler, BlStSozArbR 72, 305; Dütz-Säcker, Beilage 17/72, DB, Heft 41; verneinend: Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 40 Anm. 8; Jacobi-Rausch, DB 72, 972; Maurer, BB 72, 843; Rohling, Der Arbeitgeber 72, 425; Stege-Weinspach, BetrVG 1972, S. 160; Raatz, Beilage 1/72, DB, Heft 1, S. 16 F I 1 g).

Unter Tätigkeit des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 ist eine sinnvolle, auf die sachgerechte Gestaltung und Verwirklichung der Aufgaben gerichtete Betätigung zu verstehen, die ihm nach dem Betriebsverfassungsrecht obliegen.

Voraussetzung dazu ist vor allem die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung und zur ordnungsgemäßen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Wahrnehmung der dem Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz obliegenden Aufgaben. Das Wissen der Betriebsratsangehörigen um die gesetzlichen Aufgaben und ihre praktische Durchführung im Betrieb sind derart eng miteinander verbunden, daß sie sachlich nicht voneinander getrennt werden können (siehe auch BAG 1, 158 [162] = AP Nr. 1 zu § 37 BetrVG).

Das zur Amtsführung des Betriebsrats erforderliche Wissen über den Inhalt und die Anwendung der neuen für die Tätigkeit des Betriebsrats bedeutsamen gesetzlichen Bestimmungen kann unmittelbar im Anschluß an eine Gesetzesänderung jedenfalls besonders durch zu diesem Zweck veranstaltete Schulungen vermittelt und erworben werden. Hierauf hat der Senat schon in seiner Rechtsprechung zu § 37 Abs. 2 BetrVG 1952 hingewiesen und die Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an Betriebsräteschulungen dann als zur Betriebsratstätigkeit gehörend angesehen, wenn diese Schulungen den Zweck verfolgten, die Mitglieder des Betriebsrats mit neuen ihre Amtsführung eng berührenden Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Tarifverträgen bekanntzumachen (BAG 1, 158 [162] = AP Nr. 1 zu § 37 BetrVG; BAG AP Nr. 10 zu § 37 BetrVG).

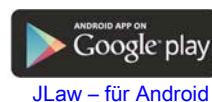
Nach dem umfassenden Wortlaut und nach dem Sinn des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 sind, unbeschadet der Ausführungen weiter unten zu dem von dem Betriebsrat zu beachtenden, allgemein geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Betriebsräte auch für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen freizustellen, soweit Kenntnisse vermittelt werden, die für die Arbeit des Betriebsrats nach Umfang und Art des Betriebes erforderlich sind. Ob diese in das heutige Gesetz neu eingefügte Vorschrift die von dem Senat zu dem früheren Recht aufgestellten Grundsätze erweitert, braucht im Streitfall nicht entschieden zu werden. Es kann im Sinne einer allgemeinen Definition dahingestellt bleiben, welche Schulungs- und Bildungsveranstaltungen entsprechend § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Betriebsrats im konkreten Betrieb erforderlich sind und somit dazu dienen, die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Betriebsrat obliegenden Aufgaben sich erzustellen. Jedenfalls gehören Schu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

lungsveranstaltungen vorliegender Art, also u.a. auch unmittelbar nach dem Ergehen des nunmehrigen Betriebsverfassungsgesetzes, zu jeder Betriebsrattstätigkeit überhaupt. Unstreitig diene die von der Industriegewerkschaft Druck und Papier veranstaltete Schulung allein der Einführung der Betriebsräte in das neue Betriebsverfassungsgesetz. Diese Schulung war auch erforderlich. Mit dem Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 sind und werden die Betriebsräte sofort vor neue, das betriebliche Leben besonders beeinflussende Aufgaben gestellt, für deren Lösung ihre bisherigen Kenntnisse des Betriebsverfassungsrechts nicht mehr ausreichen.

Insgesamt muß gesagt werden, daß die in Schulungen der in Rede stehenden Art vorgenommene Einführung der Betriebsratsmitglieder in die auf sie zukommenden neuen und andersartigen Aufgaben sich nicht von der Tätigkeit des Betriebsrats trennen läßt. Denn ohne genaue Kenntnisse der in dem Betriebsverfassungsgesetz 1972 enthaltenen Regelungen, nicht zuletzt der neuen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsbefugnisse könnte der Betriebsrat seine Aufgaben nicht sachgerecht wahrnehmen. Diesen inneren Zusammenhang verkennt die Rechtsbeschwerde, wenn sie darauf abstellen will, daß rezeptives Hören in Schulungen der Tätigkeit des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 grundsätzlich nicht gleichzusetzen sei.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich für den Streitfall, daß jedenfalls die Teilnahme eines einzelnen Betriebsratsmitglieds an Betriebsräteschulungen zur Tätigkeit des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 gehört und der Arbeitgeber somit verpflichtet ist, die hierfür entstandenen Kosten zu tragen."

3. Der Senat vermag auch der offenbar von dem Landesarbeitsgericht vertretenen Ansicht nicht zu folgen, § 37 Abs. 6 in Verb. mit § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 sei lex specialis zu § 40 Abs. 1 BetrVG 1972.

Der Senat hat in dem Parallelverfahren 1 ABR 7/72 hierzu ausgeführt:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

"Von einer lex specialis kann nur dann gesprochen werden, wenn eine gesetzliche Regelung für die von ihr geregelten Fälle gegenüber einem allgemeinen Grundsatz den Vorrang haben soll. § 37 BetrVG 1972 enthält jedoch gegenüber § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 keine besondere Regelung des Teiles eines umfassenden Sachverhaltes. Diese beiden gesetzlichen Bestimmungen regeln vielmehr zwei unterschiedliche Tatbestände. § 37 BetrVG 1972 stellt in seinen Absätzen 2 und 3 die Voraussetzungen für die Freistellung eines Betriebsratsmitglieds für die Betriebsratstätigkeit sowie für seine damit im Zusammenhang stehende wirtschaftliche Absicherung auf; § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 legt dagegen fest, daß die durch die Betriebsratstätigkeit entstehenden Kosten der Arbeitgeber zu tragen hat. Unter **Kosten** im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen sind die persönlichen und sachlichen Aufwendungen des Betriebsrats oder einzelner seiner Mitglieder zu verstehen, die bei sachgerechter Wahrnehmung der ihnen nach dem Betriebsverfassungsgesetz obliegenden Aufgaben entstehen (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 40 Anm. 4). § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 erfaßt also nicht die ganz anders gearbeteten Kosten, die dem Arbeitgeber dadurch entstehen, daß einzelne Mitglieder des Betriebsrats von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt werden oder im Rahmen ihrer Tätigkeit Arbeitszeit aufwenden müssen. Zu diesen Kosten sind in § 37 BetrVG 1972, insbesondere in den Absätzen 2 und 3 dieser Vorschrift, gesonderte Regelungen getroffen (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 40 Anm. 4)."

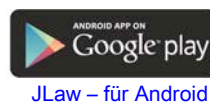
4. Dem Landesarbeitsgericht kann auch nicht gefolgt werden, wenn es ausführt, der Handhabung der im vorliegenden Verfahren strittigen Frage unter der Geltung des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 komme in der Hinsicht erhebliche Bedeutung zu, daß der Gesetzgeber, hätte er die über den Verdienstausschlag hinausgehenden Schulungskosten dem Arbeitgeber auferlegen wollen, dies in einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift hätte sagen müssen.

Wie der Senat hierzu in dem Parallelverfahren ausgesprochen hat, kann aus einer in der Vergangenheit etwa bestandenen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Übung, nach der die Gewerkschaften die Kosten derartiger Veranstaltungen selbst getragen haben, nicht gefolgert werden, die Gewerkschaften seien damit ein für allemal verpflichtet, die entsprechenden Kosten zu übernehmen. Eine solche Übung wäre für die Auslegung des in einem neuen Gesetz sich findenden § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 allenfalls dann bedeutungsvoll, wenn die gesetzliche Regelung lückenhaft oder unklar wäre. Das trifft jedoch für den § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 nicht zu. Die Regelung ist eindeutig; sie legt dem Arbeitgeber die Pflicht zur Übernahme der durch die notwendige Betriebsratstätigkeit entstehenden Kosten auf.

5. Der Senat hat weiter darauf hingewiesen, ob die Gewerkschaften im Hinblick auf ihren Einbau in das Gesetz selbst, die ihnen dort eingeräumten Rechte und wegen der ihnen im Arbeitsleben zukommenden Stellung in bestimmten Einzelfällen die Kosten der von ihnen veranstalteten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen ganz oder teilweise übernehmen müssen, brauche nicht entschieden zu werden. Dies gilt auch für den zur Entscheidung stehenden Fall.

6. Der Senat hat zu der Höhe der Kosten in dem angezogenen Beschluß folgendes ausgeführt:

"Der Senat verkennt nicht, daß die Übernahme solcher Schulungskosten zu einer finanziellen Belastung der Betriebe führen kann. Der Senat hat aber schon früher - wenn auch in einem anderen Zusammenhang - zum Ausdruck gebracht, daß aus der Pflicht der Arbeitgeber, die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten zu tragen, nicht die unbegrenzte Befugnis des Betriebsrats und seiner Mitglieder hergeleitet werden kann, zu Lasten des Arbeitgebers Aufwendungen zu machen (BAG AP Nr. 8 zu § 39 BetrVG, mit weiteren Nachweisen). Dieser Grundsatz hat durch das neue Betriebsverfassungsgesetz keine Änderung erfahren, wie sich letztlich aus dem heute in § 2 Abs. 1 BetrVG 1972 ausgesprochenen fundamentalen Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit ergibt. Der Betriebsrat hat somit bei seinen Aufwendungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Er hat sowohl hinsichtlich der Zahl der zu entsendenden Mitglieder



als auch hinsichtlich der durch die Schulung entstehenden Kosten auf die Interessen des Betriebes und des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen."

Diese Grundsätze sind auch im vorliegenden Fall nicht verletzt worden. Zwischen den Beteiligten besteht kein Streit darüber, daß die von den Antragstellern ausgewiesenen Kosten aus Anlaß der von der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik veranstalteten Schulungskurse zur Einführung in die Bestimmungen des neuen Betriebsverfassungsgesetzes entstanden sind.

Die Antragsgegnerin hat selbst keine Einwendungen gegen die Höhe dieser Kosten erhoben; sie liegen vor allem auch im Rahmen des Vertretbaren. Der Senat hatte daher keine Veranlassung zu prüfen, ob die Antragsteller die vollen von ihnen nachgewiesenen Verzehrkosten ersetzt verlangen können oder ob sie nicht verpflichtet sind, sich das anrechnen zu lassen, was sie vielleicht zu Hause erspart haben. Es brauchte deswegen ferner nicht geprüft zu werden, ob die von dem Antragsteller zu 2) eingesetzten Übernachtungskosten von 15,00 DM gerechtfertigt sind oder ob es ihm - normale Verkehrsverhältnisse vorausgesetzt - nicht zuzumuten war, am ersten Tage der Schulungsveranstaltung abends nach Hause zu fahren.

7. Nach alledem ist die Antragsgegnerin verpflichtet, die von den Antragstellern zu 2) und 3) geltend gemachten Auslagen zu ersetzen.

gez. Dr. Müller

Hillebrecht

Wendel

Hümme

Muhr

